C 3232 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16

Kiel, 15. Dezember 2022

28.11.2022 **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes** 940
Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15

29.11.2022 **Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Versorgungs-EPP-Gesetz Schleswig-Holstein)** 940
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-24

6.12.2022 **Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes**. 941
Ändert Gesetz vom 4. November 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13

11.11.2022 Landesverordnung über Benutzungsgebühren für das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Benutzungsgebührenverordnung LDSH – LDSHBenGebVO) 950
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-69

16.11.2022 Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung 954
Artikel 1 ändert LVO vom 5. August 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7134-0-10
Artikel 2 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

17.11.2022 Landesverordnung zur Änderung der Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland 955
Ändert LVO vom 13. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-7-4

21.11.2022 Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften . . . 956
Artikel 1 Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-414
Artikel 2 ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-376
Artikel 3 ändert Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 4 ändert Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 5 ändert Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen
Artikel 6 ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89
Artikel 7 ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

22.11.2022 Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzbeiratsverordnung 960
Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-25

22.11.2022 Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelmoor" 960
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-34

28.11.2022 Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung 970
Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

29.11.2022 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Betreuerregistrierungsverordnung 970
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-415

30.11.2022 Landesverordnung über die Fortbildung und Prüfung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure (FPLmKVO). 971
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-46-1

2.12.2022 Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO) 989
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-25-1
2.12.2022 Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung 989
Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58
6.12.2022 Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36 990

1954/2022

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*)

Vom 28. November 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „(3) Für den Fall, dass das Land für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Kostenbescheid Rückgriff bei den Kreisen und kreisfreien Städten nehmen. Diese können wiederum Rückgriff bei den Trägern der Schulen gemäß § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 2 bis 4 und der Schulen der Gesundheitsfachberufe nehmen, die dort ihren Sitz haben. Die Höhe des Rückgriffs bestimmt sich jeweils nach dem Anteil an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler. Das Nähere kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.“

2. § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für die Träger der Schulen der Gesundheitsfachberufe findet § 48 Absatz 3 Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. November 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-15

1953/2022

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Versorgungs-EPP-Gesetz Schleswig-Holstein)

Vom 29. November 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Höhe, Auszahlung

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, Witwergeld oder Witwengeld oder Waisengeld nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), erhalten von dem jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale, wenn

1. sie am 1. Dezember 2022
   a. einen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben und
   b. ihren Wohnsitz im Inland haben sowie
2. kein Ausschlusstatbestand des § 2 vorliegt.

Den Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt nach Satz 1 stehen gleich Empfängerinnen und Empfängern von

1. Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein,
2. Altersgeld im Sinne des Abschnitts XII a des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Die Träger der Versorgungsbezüge sollen die Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 über die jeweils für die Zahlung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes zuständige Stelle bis 31. Dezember 2022 auszahlen.

§ 2
Ausschlusstatbestände

Ein Anspruch auf die Energiepreispauschale nach § 1 besteht nicht für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen oder Altersgeld, die am 1. Dezember 2022

1. einen Anspruch auf eine Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 4 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein oder
2. einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne von § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein gezahlt wird.

§ 3
Versorgungsrechtliche Auswirkungen

(1) Die Energiepreispauschale ist insoweit bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 64 bis 68 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein) nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine im Zusammenhang mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 4
Rückzahlung

Ist die Energiepreispauschale gezahlt worden, obwohl sie nach diesem Gesetz nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Bezügen erfolgen.

§ 5
Verarbeitung von Daten

Die für die Zahlung der Energiepreispauschale zuständigen Dienststellen dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

§ 6
Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

1955/2022

Gesetz zur Änderung des Krebsregistergesetzes*)

Vom 6. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Krebsregistergesetz vom 4. November 2015, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162, 205), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
   „§ 1 Zweck, Regelungsbereich und Aufgaben des Krebsregisters“.
   b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
   „§ 10 Datenzusammenführung zu Forschungszwecken“
   c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
   „§ 18 Datenrückfluss zur Meldestelle“.

*) Ändert Gesetz vom 4. November 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zweck, Regelungsbereich und Aufgaben des Krebsregisters“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt und das Wort „zentrales“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz regelt die fortlaufende und einheitliche Erhebung und Verarbeitung personen- und krankheitsbezogener Daten über

1. das Auftreten,
2. die Behandlung,
3. den Verlauf

von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Vorstufen, Neubildungen unsicheren und unbekannten Verhaltens sowie gutartiger Tumoren des zentralen Nervensystems nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Aufgaben der“ die Wörter „epidemiologischen und der“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Insbesondere hat das Krebsregister SH folgende Aufgaben:

1. die personenbezogene Erfassung aller in Schleswig-Holstein stationär und ambulant versorgter Patientinnen und Patienten mit den in Absatz 1 genannten Erkrankungen,
2. die Auswertung der erfassten klinisch-epidemiologischen Daten und die Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an die einzelnen Meldestellen und die Meldestellen zertifizierenden Einrichtungen sowie die Durchführung von Analysen zum Verlauf der Erkrankungen, zum Krebsgeschehen und zum Versorgungsgeschehen,
3. den Datenaustausch mit anderen Krebsregistern bei solchen Patientinnen und Patienten, bei denen Wohnsitz und Behandlungsort in verschiedenen Einzugsgebieten liegen, sowie mit Auswertungsstellen der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene,
4. die Förderung der interdisziplinären, direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung, sowie die Mitarbeit bei regionalen Qualitätskonferenzen durch standardisierte und spezifische Auswertungen,
5. die Beteiligung an der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 135a Absatz 2 Nummer 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), einschließlich der Übermittlung der angeforderten Daten in anonymisierter Form an den Gemeinsamen Bundesauschuss oder an einen vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmten Empfänger gemäß § 65c Absatz 7 Satz 3 und 4 SGB V,
6. die Überprüfung der erfassten Daten auf Plausibilität, Vollständigkeit und Vollzähligkeit; Hinwirken auf eine kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität,
7. die Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren und weiteren Leistungserbringern in der Onkologie,
8. die Übermittlung von Daten an das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut nach Maßgabe des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890),
9. die Mitwirkung an dem Datenabgleich nach § 25a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB V auf der Grundlage des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland,
10. die Bereitstellung und Übermittlung notwendiger Daten zur Herstellung von Versorgungstransparenz und zu Zwecken der Versorgungsforschung und der wissenschaftlichen Forschung, wobei die datenschutzrechtlichen Regeln zur Datenverarbeitung zu Forschungszwecken unberührt bleiben,
11. die statistisch-epidemiologische Auswertung des Auftretens, der Behandlung, der Versorgung und des Verlaufs sowie die

diesbezüglichen zeitlichen Entwicklungen der meldepflichtigen Erkrankungen,

12. die Verarbeitung und Übermittlung von Daten als Grundlage der Gesundheitsplanung,
13. die Mitwirkung bei der Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen,
14. die Mitwirkung bei der Durchführung und Ergebniskontrolle von Maßnahmen zur Krankheitsfrüherkennung nach diesem Gesetz."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Krebsregister SH darf sich an Forschung beteiligen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Träger des Krebsregisters SH ist das Land Schleswig-Holstein."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „das für Gesundheit zuständige Ministerium" durch die Wörter „die oberste Landesgesundheitsbehörde" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „als Landesregisterbehörde" gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesregisterbehörde" durch die Wörter „oberste Landesgesundheitsbehörde" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Koordinierungsstelle wird im Geschäftsbereich der obersten Landesgesundheitsbehörde geführt. Die Koordinierungsstelle nimmt die Leitung des Krebsregisters wahr. Sie ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617). Sie hat keinen Zugang zu den personenbezogenen Daten des Registers, soweit nicht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auch die Kenntnis solcher Daten erforderlich ist. Weisungen der Koordinierungsstelle, ihr Daten zu übermitteln, die eine erkrankte Person erkennen lassen, sind unzulässig, soweit diese Daten nicht für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Zusammenführung der personenidentifizierenden Daten mit den krankheits- und behandlungsbezogenen Daten außer nach § 10 Absatz 1 und § 13 und zum Zweck der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist verboten."

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zu der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz stellt sich die Koordinierungsstelle einen Beirat zur Seite. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Tätigkeit des Beirats regelt die oberste Landesgesundheitsbehörde in einer Geschäftsordnung."

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Meldestellen sind Organisationseinheiten, denen von der Vertrauensstelle eine Meldestellennummer zugeteilt wurde. Meldestelle kann ein einzelner Meldender, zwei oder mehr gemeinsam tätige Meldende oder die ärztliche Leitung einer Stelle, bei der Meldende angestellt sind, sein. Jede Meldestelle hat einen Meldenden als Verantwortlichen für die Vertrauensstelle zu benennen. Meldestellen sind Leistungserbringer im Sinne des § 65c Absatz 6 Satz 1 SGB V.

(2) Identitätsdaten sind folgende Angaben:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname und frühere Namen, Titel und Namenszusatz,
2. Geschlecht,
3. Anschrift (Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz, Postleitzahl, Ort und Land),
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Datum der ersten Tumordiagnose,
6. Krankenversichertennummer gemäß § 290 Absatz 1 Satz 1 SGB V oder für privat versicherte, beihilfe- oder heilfürsorgeberechtigte oder einer weiteren Versicherungsform unterworfene Personen vergleichbare Identifikationszeichenfolge oder entsprechende Identifikationsmerkmale oder ein entsprechendes Merkmal für nicht versicherte Personen, sowie sonstige Merkmale zur Zuordnung zum Kostenträger,
7. Sterbedatum,
8. geografische Koordinaten des Wohnsitzes.

(3) Ein meldepflichtiges Frühstadium ist eine Frühform einer noch nicht invasiv wachsenden bösartigen Neubildung; Präcanerosen, die sich zurückbilden können, zählen nicht dazu.

(4) Klinisch-epidemiologische Daten sind alle im bundesweit einheitlichen Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID) zur Basisdokumentation für Tumorkranke und ihn ergänzenden Modulen aufgeführten Merkmale in der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten

gültigen Fassung, mit Ausnahme der Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 3, 6 und 8.

(5) Weitere klinisch-epidemiologische Daten zur Nachverfolgung der Patientinnen und Patienten und deren nach diesem Gesetz meldepflichtigen Erkrankungen sind:

1. Angaben zum Vitalstatus der Patientin oder des Patienten,
2. Anlass der Tumordiagnose,
3. zusätzliche Angaben:
   a) Postleitzahl des Wohnsitzes,
   b) Amtlicher Gemeindeschlüssel,
   c) Versicherungsstatus (GKV/PKV/sonstige),
   d) Screeninghistorie.

(6) Eine Patientennummer ist die von der Vertrauensstelle zur einheitlichen Kennzeichnung der zu einer Person gehörigen Datensätze festgelegte laufende Nummer, die keine personenidentifizierenden Angaben enthält.

(7) Eine Meldestellennummer ist die von der Vertrauensstelle zur einheitlichen Kennzeichnung einer Meldestelle festgelegte Nummer.

(8) Eine Referenznummer ist eine Zeichenfolge, die eine Meldestelle für jede Patientin und jeden Patienten vergibt.

(9) Eine Kontrollnummer ist die nach einem für alle Krebsregister einheitlichen Verfahren gebildete numerische Codierung von Identitätsdaten, die eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt.

(10) Meldestellenbezogene Daten sind:

1. Namen, Vornamen der Meldenden,
2. Institution der Meldenden einschließlich Abteilung und Fachgebiet,
3. Art der Meldestelle,
4. Anschrift der Praxis oder Institution,
5. Meldestellennummer.

(11) Weitere für administrative Zwecke benötigte Daten der Meldestellen sind:

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rückfragen (Telefon, Fax, E-Mail),
2. lebenslange Arztnummer oder Zentrale Zahnarztnummer,
3. Institutionskennzeichen, Betriebsstättennummer,
4. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber und Bankverbindung.

(12) Ethikkommissionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 6 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GOVBl. Schl.-H. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GOVBl. Schl.-H. S. 301).“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Sitz in Schleswig-Holstein, die an der Diagnose, Behandlung oder Nachsorge einer Krebserkrankung beteiligt sind (Meldende), sind bei Meldeanlässen nach Absatz 5 verpflichtet, der Vertrauensstelle folgende Daten zu melden:

      1. die Identitätsdaten der Patientinnen und Patienten, bei denen sie Tumorerkrankungen im Sinne des § 1 Absatz 1 diagnostizieren, behandeln oder nachsorgen, nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 und wenn vorliegend oder bekannt auch nach Nummer 7,
      2. alle den Meldeanlass betreffenden klinisch-epidemiologischen Daten nach § 3 Absatz 4 sowie nach § 3 Absatz 5 Nummer 2,
      3. die Referenznummer,
      4. Pathologinnen und Pathologen sowie Pathologische Institute haben in ihrer Meldung zusätzlich die Einsenderin oder den Einsender der begutachteten Probe anzugeben.

      Eine Übermittlungspflicht besteht auch für Angaben nach § 3 Absatz 10 und 11.“

   b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

      „(2) Die Meldung hat über die zugehörige Meldestelle zu erfolgen. Die Meldung einer anderen Meldestelle entbindet nicht von einer eigenen Meldepflicht.

      (3) Die Meldepflicht gilt unabhängig vom Wohnsitz der Patientinnen und Patienten.

      (4) Die Meldung der Daten zu den in Absatz 5 genannten Meldeanlässen hat bis zum 10. Werktag des auf den Meldeanlass folgenden Monats zu erfolgen.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „Rezidiven“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Zweittumoren“ gestrichen.
      bb) In Satz 2 werden die Wörter „nicht-melanotischen“ durch die Wörter „prognostisch günstigen nicht-melanozytären“ ersetzt.
      cc) Satz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und der zweite Satz dieses Absatzes gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Wörter „Ort der Hauptwohnung“ werden jeweils durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „Hauptwohnsitz“ durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und die Wörter „Aufwandsentschädigung im Sinne einer“ sowie „an die Leistungserbringer“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „epidemiologischen und klinischen“ durch das Wort „klinisch-epidemiologischen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „bevölkerungsbezogenen“ und „, auch unter Beteiligung des Zentrums für Krebsregisterdaten“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „epidemiologischen“ durch das Wort „klinisch-epidemiologischen“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertrauensstelle hat

1. die gemeldeten Daten auf Qualität, Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen und, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der Meldestelle zu berichtigen, um somit auf eine kontinuierliche Verbesserung der Datenqualität hinzuwirken,

2. die übermittelten Daten von den unter § 17 genannten Stellen wie eine Meldung zu verarbeiten und soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt hat oder bei der zuletzt behandelnden Ärztin oder dem zuletzt behandelnden Arzt, Berichtigungen vorzunehmen,

3. die Identitätsdaten und die klinisch-epidemiologischen Daten zu übernehmen, Kontrollnummern zu bilden, die Patientennummer zu vergeben sowie den Amtlichen Gemeindeschlüssel nach § 3 Absatz 5 Nummer 3b zu ermitteln,

4. für Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein aus den Angaben zur Anschrift geographische Koordinaten nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 zu bilden und diese für Auswertungen auf Anforderung der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 der Registerstelle zur Verfügung zu stellen,

5. anhand der Kontrollnummern und Identitätsdaten einen Datenabgleich mit vorhandenen Daten vorzunehmen, auf Plausibilität zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen,

6. aus den bei ihr eingegangenen Meldungen zu Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die zum Zeitpunkt der Diagnose unter 18 Jahre alt sind, die erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form dem Deutschen Kinderkrebsregister (DKKR) anzubieten, soweit kein Widerspruch nach § 4 Absatz 6 vorliegt; bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung darf die Vertrauensstelle die Daten namentlich an das DKKR weiterleiten,

7. im erforderlichen Umfang bei der Übermittlung an Krebsregister anderer Bundesländer nach § 65c SGB V Absatz 1 Satz 1 von Daten solcher Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins und von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein und Behandlung außerhalb Schleswig-Holsteins, mitzuwirken,

8. Daten aus anderen Krebsregistern über Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein sowie Angaben zur Nachverfolgung der Patientinnen und Patienten, die in Schleswig-Holstein behandelt werden, aber ihren Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben, entgegenzunehmen und diese wie eingehende Meldungen nach § 4 Absatz 1 zu verarbeiten,

9. die Angaben nach § 9 Absatz 2 an die Registerstelle zu übermitteln,

10. anhand der erhobenen Daten die Auszahlung der Meldevergütung nach § 65c Absatz 6 SGB V an Meldestellen sowie die Abrechnung der Krebsregisterpauschalen und der Meldevergütung mit den Kostenträgern durchzuführen; die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Abrechnungsverfahren für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen sowie für Privatversicherte und gegebenenfalls für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen einschließlich der Übermittlung und Ver-

arbeitung von deren personenbezogenen Daten an und durch Kostenträger durch Landesverordnung zu regeln,

11. in Fällen des § 13 die Auskunft zu erteilen und dafür, soweit die Daten in der Vertrauensstelle nicht mehr vorhanden sind, von der Registerstelle die erforderlichen Daten anzufordern,

12. bei Hinweis auf einen noch nicht gemeldeten Erkrankungsfall im Sinne dieses Gesetzes bei Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten, die die Patientinnen und Patienten behandelt, untersucht oder obduziert haben, die der Meldepflicht unterworfenen Daten zu erheben.

(2) Hat die Vertrauensstelle Kenntnis über einen Widerspruch nach § 4 Absatz 6, werden nach Abrechnung mit den Kostenträgern, Bestätigung des Widerspruchs an die Patientin oder den Patienten und nach Bildung der Kontrollnummern die Identitätsdaten mit Ausnahme von Geschlecht, Postleitzahl, Ort und Land sowie jeweils Tag, Monat und Jahr der Geburt, der Tumordiagnose und des Sterbedatums gelöscht. Zu der betreffenden Patientin oder dem Patienten werden an das Krebsregister des Landes, in dem sich der Wohnsitz der Patientin oder des Patienten befindet, nur Geschlecht, Monat und Jahr der Geburt, Postleitzahl und Ort, das Merkmal „Widerspruch", die Kontrollnummern sowie die pseudonymisierten klinisch-epidemiologischen Daten übermittelt. Liegt ein Widerspruch nach § 4 Absatz 6 vor, dürfen die Daten nicht mit anderen Personen, insbesondere Angehörigen, in Verbindung gebracht werden."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „epidemiologischer" durch das Wort „klinisch-epidemiologischer" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „epidemiologische" durch das Wort „klinisch-epidemiologische" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und das Wort „Leistungserbringer" durch das Wort „Meldestellen" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Registerstelle hat

1. die klinisch-epidemiologischen Daten für die in § 1 Absatz 3 genannten Aufgaben zu verarbeiten,

2. die von der Vertrauensstelle übermittelten Datensätze über die Kontrollnummern oder Patientennummern mit den vorhandenen Datensätzen abzugleichen, auf Plausibilität zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen und zu speichern und der Vertrauensstelle den Abschluss der Bearbeitung anzuzeigen,

3. die Auswertung und Rückmeldungen aggregierter Daten für Meldestellen durchzuführen; dazu dürfen mehrere Meldestellen einer organisatorischen oder wirtschaftlichen Einheit, insbesondere Kliniken, zusammen ausgewertet und die Auswertung an diese übermittelt werden,

4. die klinisch-epidemiologischen Daten zur Weitergabe an Krebsregister anderer Bundesländer nach § 65c Absatz 1 Satz 1 SGB V bereitzustellen,

5. Daten im Umfang und nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 BKRG in der jeweils gültigen Fassung und ggf. nach Maßgabe der gemäß § 5 Absatz 6 BKRG erlassenen Rechtsverordnung an das Zentrum für Krebsregisterdaten zu übermitteln und Vereinbarungen nach § 5 Absatz 3 BKRG für das Krebsregister zu schließen,

6. die klinisch-epidemiologischen Daten statistisch aufzuarbeiten und sie der Öffentlichkeit, dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes jährlich in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen; in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, sind Berichte über das Krebsgeschehen im Land oder dessen Teilaspekte zu veröffentlichen; diese Berichte dienen als Grundlage der Gesundheitsplanung und der Information der Öffentlichkeit,

7. auf Anforderung der obersten Landesgesundheitsbehörde weitere Auswertungen der klinisch-epidemiologischen Daten unter Verwendung der Daten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 8 zu erstellen; die oberste Landesgesundheitsbehörde hat das Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) herzustellen,

8. auf Anforderung oder mit Genehmigung der obersten Landesgesundheitsbehörde weitere Auswertungen mit meldestellenbezogenen Daten gemäß § 3 Absatz 10 zu Zwecken der Qualitätssicherung, Qualitätsförderung, gesundheitspolitischen Planung, Versorgungsforschung sowie zur Herstellung der Versorgungstransparenz zu erstellen;

9. zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und zur Information der Öffentlichkeit, die klinisch-epidemiologischen Daten jährlich landesbezogen gemäß § 65c Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 SGB V auszuwerten,
10. sich an der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V in Verbindung mit § 135a Absatz 2 Nummer 1 SGB V zu beteiligen und die Übermittlung der angeforderten Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss oder an einen vom Gemeinsamen Bundesausschuss definierten Empfänger (§ 65c Absatz 7 SGB V) durchzuführen,
11. in Fällen des § 13 der Vertrauensstelle die erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln."

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein" ein Komma und die Wörter „der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein" eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Leistungserbringer" durch das Wort „Meldestellen" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 3 gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Registerstelle darf Datensätze entsprechend § 16 an internationale Organisationen, die im Rahmen der internationalen Krebsregistrierung tätig sind, insbesondere an die International Agency for Research on Cancer (IARC) oder vergleichbare Institutionen, auch ohne Antrag übermitteln."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3" durch die Angabe „§ 4 Absatz 6" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4, 5 und 6" durch die Angabe „§ 3 Absatz 4 und 5 mit Ausnahme der unter § 9 Absatz 1 Nummer 8 und 9 genannten Daten" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3" wird durch die Angabe „§ 4 Absatz 6" ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Patienten" durch das Wort „Patientin" ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Referenznummer,".

ee) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. folgende klinisch-epidemiologische Daten:

a) Diagnosecode und Diagnosedatum (analog das Histologiedatum beim Meldeanlass gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2),

b) Seitenangabe,

c) Art der Therapie sowie deren Beginn und Ende,

d) Untersuchungsdatum des Meldeanlasses einer Änderung im Krankheitsverlauf,

e) Sterbedatum,

9. folgende weitere klinisch-epidemiologische Daten:

a) amtlicher Gemeindeschlüssel,

b) Versicherungsstatus (GKV/PKV/sonstige)."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. klinisch-epidemiologische Daten nach § 3 Absatz 4,"

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. weitere klinisch-epidemiologische Daten nach § 3 Absatz 5,"

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 und 6" durch die Angabe „§ 4 Absatz 6" ersetzt.

dd) In Nummer 6 wird das Wort „Wegzugs" durch die Wörter „Zu- oder Wegzugs" ersetzt.

ee) In Nummer 7 wird das Wort „meldebezogene" durch das Wort „meldestellenbezogene" ersetzt und die Angabe „(Meldestellencode)" gestrichen.

ff) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Referenznummer nach § 3 Absatz 8."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Datenzusammenführung zu Forschungszwecken"

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesregisterbehörde" durch die Wörter „obers-

te Landesgesundheitsbehörde“ ersetzt und nach den Wörtern „im öffentlichen liegender Forschungsvorhaben erforderlich ist“ die Wörter „und die Vorgaben nach § 13 des Landesdatenschutzgesetzes erfüllt sind“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 genehmigt, ermittelt die Vertrauensstelle Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Personen, die keinen Widerspruch gemäß § 4 Absatz 6 eingereicht haben und führt diese Daten mit den von der Registerstelle zu übermittelnden klinisch-epidemiologischen Daten vorübergehend zusammen. Die Daten sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen, wenn sie oder er sich verpflichtet, die Verarbeitung der Daten durch das ULD nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), kontrollieren zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Für die Kontrolltätigkeit gegenüber nichtöffentlichen Stellen kann eine Gebühr in Höhe von 50 bis 10.000 Euro erhoben werden. Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), gilt entsprechend.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 und 3 dieses Absatzes wird jeweils das Wort „Landesregisterbehörde“ durch die Wörter „oberste Landesgesundheitsbehörde“ ersetzt und in Satz 3 wird das Wort „Fortfall“ durch das Wort „Wegfall“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(https://www.g-ba.de/downloads/62-492-510/RL_KFU_2010-12-16.pdf)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Daten des Krebsregisters“ wird die Angabe „SH“ und nach den Wörtern „Verdacht auf“ wird das Wort „ein“ angefügt.

bb) Die Wörter „Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte“ werden durch die Wörter „Meldende berechtigt und“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesregisterbehörde“ durch die Wörter „oberste Landesgesundheitsbehörde“ und die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und gegebenenfalls 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und gegebenenfalls 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag ist die Stellungnahme einer Ethikkommission gemäß § 3 Absatz 12 vorzulegen. Von der antragstellenden Studienstelle ist eine natürliche volljährige Person zu benennen, der die Daten von der Registerstelle zu übermitteln sind (empfangende Stelle) und die für die rechtmäßige Durchführung der Studie datenschutzrechtlich verantwortlich ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für genehmigte Forschungsvorhaben nach § 10 und § 12 besteht die Möglichkeit eines verkürzten Kohortenabgleichs zum Zwecke der Aktualisierung des Krankheitsverlaufes und zur Feststellung des Vitalstatus. Der verkürzte Kohortenabgleich erfolgt ausschließlich auf Basis der Studienkommunikationsnummer, die bei dem ursprünglich genehmigten Forschungsvorhaben an die Forschungsstelle übermittelt wurde. Personendaten kommen bei diesem Verfahren nicht zur Anwendung.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absicht einer mündlichen“ die Wörter „oder einer fernmündlichen“ eingefügt.

15. § 15 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „in folgender Reihenfolge:“ werden die Wörter „Ehegattin oder“ eingefügt.

16. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „klinische und epidemiologische“ durch das Wort „klinisch-epidemiologische“ und das Wort „epidemiologischer“ durch das Wort „klinisch-epidemiologischer“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „nur mit deren Einwilligung“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Komma die Wörter „inklusive des amtlichen Gemeindeschlüssels,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle verarbeiteten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle regelmäßig

1. im Falle des Todes:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) frühere Namen,
   c) Datum der Geburt,
   d) Geschlecht,
   e) letzte Anschrift inklusive amtlicher Gemeindeschlüssel,
   f) Sterbedatum,
2. im Falle des Zuzugs aus einem anderen Land:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) frühere Namen,
   c) Datum der Geburt,
   d) Geschlecht,
   e) gegenwärtige Anschrift inklusive amtlicher Gemeindeschlüssel,
   f) letzte frühere Anschrift inklusive amtlicher Gemeindeschlüssel,
   g) Datum des Zuzugs,
3. im Falle des Wegzugs in ein anderes Land:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) frühere Namen,
   c) Datum der Geburt,
   d) Geschlecht,
   e) gegenwärtige Anschrift inklusive amtlicher Gemeindeschlüssel,
   f) letzte frühere Anschrift inklusive amtlicher Gemeindeschlüssel,
   g) Datum des Wegzugs.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zum Leistungserbringer“ durch die Wörter „zur Meldestelle“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Krebsregister SH darf einer Meldestelle auf Anfrage oder Abruf personenbezogene Informationen zu allen Tumorerkrankungen eigener Patientinnen oder Patienten übermitteln, soweit kein Widerspruch nach § 4 Absatz 6 erklärt wurde. Eigene Meldungen dürfen die Meldestellen unabhängig von einem Widerspruch zu Kontrollzwecken abrufen. Beim Abruf von Daten hat die Meldestelle die Referenznummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten zu übermitteln.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungserbringern“ durch das Wort „Meldestellen“ und in Satz 2 werden die Wörter „an die Vertrauensstelle“ durch die Wörter „der Vertrauensstelle zu“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu Zwecken der Qualitätssicherung der Behandlung und zu Forschungszwecken darf das Krebsregister auf Antrag einer Meldestelle, insbesondere Zentren in der onkologischen Versorgung, Informationen nach Absatz 1 auch für mehrere Patientinnen und Patienten zusammenstellen und in elektronischer Form zur Verfügung stellen.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Auswertungen dürfen mehrere Meldestellen einer organisatorischen oder wirtschaftlichen Einheit gemeinsam ausgewertet und die Ergebnisse an diese übermittelt werden.“

19. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Besondere Verordnungsermächtigungen

Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Falle der Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 2 Absatz 3 oder 4 die Aufgaben der Vertrauensstelle oder der Registerstelle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zur Erledigung in der Handlungsform des öffentlichen Rechts zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach § 4 Absatz 1 nicht“ die Wörter „oder nicht fristgerecht“ eingefügt.

bb) Die Nummern 2 und 5 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3 und die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 4 bis 6.

dd) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

ee) In Nummer 3 wird das Wort „Landesregisterbehörde“ durch die Wörter „obersten Landesgesundheitsbehörde“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Liegen der Vertrauensstelle oder der Registerstelle konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 vor, ist die Übermittlung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten und Meldenden an die Koordinierungsstelle zulässig. Konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit bestehen insbesondere, wenn

1. der Abgleich eingegangener Meldungen mit Verzeichnissen der Leistungsträger und Leistungserbringer nach § 293 SGB V Absatz 4 Satz 1 oder dem Mitgliederverzeichnis der Ärztekammer Schleswig-Holstein ergibt, dass dort Verzeichnete, bei denen allein aufgrund der ausgeübten ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit mit einer Meldung zu rechnen ist, keine oder zu wenige Meldungen an das Krebsregister SH vornehmen;
2. eine Meldestelle bei einzelnen Parametern des zu meldenden Datensatzes auffällig häufig keine konkreten Angaben macht oder Angaben vollständig fehlen,
3. auf Grundlage der Angaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 festgestellt wird, dass eine zur Meldung verpflichtete Stelle diese nicht abgegeben hat,
4. die Meldung nicht fristgerecht eingegangen ist.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten der meldepflichtigen Stelle gilt § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Für die Übermittlung von Identitätsdaten nach § 3 Absatz 2 der an Krebs erkrankten Personen gilt § 4 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz. Abweichend von § 4 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes darf eine Datenübermittlung auch ohne die vorherige Zustimmung der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle erfolgen. Es dürfen nur diejenigen Identitätsdaten übermittelt werden, die für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zwingend erforderlich sind. Diese Daten dürfen in der Koordinierungsstelle nur solange verarbeitet werden, wie es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.“

21. § 23 wird wie folgt gefasst:

„Daten, die nach dem Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) oder nach früheren Fassungen dieses Gesetzes verarbeitet wurden, dürfen weiterhin verarbeitet und mit aktuellen Daten verknüpft werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung über Benutzungsgebühren für das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Benutzungsgebührenverordnung LDSH – LDSHBenGebVO)

Vom 11. November 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-69

Aufgrund der §§ 2, 5, 6, 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305) sowie des § 1 der Landesverordnung zur Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Verordnungen über Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bereich der Kulturverwaltung vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 713) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die Benutzung des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

Anl.

§ 2
Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Benutzungen nach den Tarifstellen, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner betreffen, können die Benutzungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3
Gebühren nach dem Zeitaufwand

Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnen sich je angefangene halbe Stunde, sofern nicht in der Anlage eine abweichende Berechnungsgrundlage ausgewiesen ist.

§ 4
Auslagen

(1) Auslagen, die dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein entstehen, sind von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner in Höhe des entstandenen Betrages zu erstatten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Auslagen im Zusammenhang mit einer gebührenfreien Benutzung entstanden sind oder wenn von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist vom Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und besonders auszuweisen.

§ 6
Befreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Benutzung der Archive und der Bibliothek für wissenschaftliche, heimatkundliche und denkmalpflegerische Zwecke,
2. schriftliche und mündliche Auskünfte ohne besonderen Rechercheaufwand und
3. Auskünfte im Sinne § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510),

soweit diese Gebührenverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Antrag können Auskünfte

1. an Schülerinnen und Schüler, deren Ergebnisse im Rahmen von Schulprojekten genutzt werden,
2. für Studierende, deren Ergebnisse im Rahmen studienbezogener Arbeiten genutzt werden,
3. für wissenschaftliche und für heimatkundliche Arbeiten, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden sowie
4. für Projekte, die ein besonderes kulturelles Anliegen des Landes Schleswig-Holstein darstellen

von den Kosten der Tarifstellen 3 und 6 des Gebührentarifs befreit werden.

Das gilt auch für die Tarifstelle 1.1, wenn nicht mehr als eine Stunde Arbeitszeit aufgewendet werden muss.

(3) Für bestimmte Arten von Benutzungen können darüber hinaus aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung im Einzelfall durch die Amtsleitung zugelassen werden.

§ 7
Einschränkungen, Aufwandsentschädigungen und Ausnahmen

Die in dieser Gebührenverordnung genannten Leistungen können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies aus

1. konservatorischen Gründen,
2. rechtlichen, unter anderem datenschutzrechtlichen, Gründen,
3. Gründen der Billigkeit gegenüber anderen Nutzerinnen oder Nutzern oder
4. Kapazitätsgründen

erforderlich ist.

§ 8
Vorauszahlung

Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist berechtigt, eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen zu verlangen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. November 2022

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage zu § 1 der Benutzungsgebührenverordnung LDSH

Gebührentarif

1 Bearbeitung von Anfragen und gutachterliche Stellungnahmen

1.1 Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung und Auswertung von Archivgut, je angefangene halbe Stunde	38,00 €
1.2 Gutachterliche Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde	38,00 €

2 Besonderer Aufwand

Benutzung von großformatigen Plänen und Karten sowie sonstigem Archivgut, dessen Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert, je angefangenen Tag	35,00 €

3 Reprografische Arbeiten

Pläne und Karten können bis zu einem Format von DIN A3 fotokopiert oder abfotografiert werden, wenn dem keine konservatorischen Bedenken entgegenstehen.
Fotografische Reproduktionen von Karten und Plänen, die größer sind als DIN A3, werden durch kostendeckende Auftragsvergabe an Fachbetriebe berechnet.

3.1 Je Kopie in Selbstbedienung
(bei beidseitigen Kopien werden beide Seiten berechnet)

3.1.1 Bearbeitungsgebühr	10,00 €
3.1.2 DIN A4 (s/w)	0,10 €
3.1.3 DIN A4 (farbig)	1,00 €
3.1.4 DIN A3 (s/w)	0,15 €
3.1.5 DIN A3 (farbig)	2,00 €

3.2 Kopieraufträge
(bei beidseitigen Kopien werden beide Seiten berechnet)

3.2.1 Bearbeitungsgebühr	20,00 €
3.2.2 DIN A4 (s/w) je Kopie	0,10 €
3.2.3 DIN A4 (farbig) je Kopie	1,00 €

3.2.4 DIN A3 (s/w) je Kopie	0,15 €
3.2.5 DIN A3 (farbig) je Kopie	2,00 €

4 Digitale Fotos

Soweit nicht anders angegeben, werden digitale Fotos mit einer Auflösung von 6000 x 4000 Pixel angefertigt.
Das entspricht einer Druckqualität von 55 x 35 cm bei 300 dpi.

4.1 Bereitstellungsgebühr	10,00 €
4.2 Je Foto	10,00 €
4.3 Ab dem sechsten Foto jeweils	5,00 €

4.4 Kosten für Datenträger und Versand bzw. Kurierdienste werden gesondert berechnet.

5 Digitalisate

Soweit nicht anders angegeben, werden Digitalisate als Bilddatei angefertigt.

5.1 Bereitstellungsgebühr	10,00 €
5.2 Je Datei	10,00 €

5.3 Kosten für Datenträger und Versand bzw. Kurierdienste werden gesondert berechnet.

6 Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für Publikationen je Aufnahme und Veröffentlichung

6.1 nicht gewerblich	8,00 €
6.2 gewerblich	20,00 €

6.3 Bei Veröffentlichungen ist dem LDSH das Medium der Veröffentlichung mitzuteilen, ein Belegexemplar kostenfrei zu überlassen bzw. die Webadresse bekannt zu geben.

Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Vom 16. November 2022

Aufgrund des

1. § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), und
2. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 676),

verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht[1])

Die Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Angabe „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Zuständige Behörden sind

   1. im nichtgewerblichen Bereich die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, soweit in Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist; nach
      a) § 27 Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 28 Sprengstoffgesetz;
      b) §§ 30, 31 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 32, 34 Absätze 1, 2 und 5 und § 35 des Sprengstoffgesetzes;
      c) § 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), für die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen;
   2. die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher nach
      a) § 23 Absätze 1 bis 4 und § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz;
      b) § 32 des Sprengstoffgesetzes“

Artikel 2
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung[2])

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.7.7.1 erhält folgende Fassung:

   „1.7.7.1 § 41 Absatz 1 Nummer 3 bis 16 sowie § 41 Absatz 1a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), im Bereich der Bergaufsicht;“
2. Nummer 1.19.5.1 erhält folgende Fassung:

   „1.19.5.1 § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 15 und § 41 Absatz 1a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146),

   § 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG in Verbindung mit § 46 Nummern 1 bis 14 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238),

[1]) Ändert LVO vom 5. August 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7134-0-10

[2]) Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

im gewerblichen Bereich, soweit nicht das Landesbergamt (Nummer 1.7.7.1), die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (§ 47 der 1. SprengV) zuständig sind;

§ 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626);

§ 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG in Verbindung mit § 4 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3.SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)."

3. Nummer 2.1.30.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.30.1 § 41 Absatz 1 Nummer 4 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), für die Bereiche, in denen eine Zuständigkeit für die Anzeigeannahme besteht;

§ 41 Absatz 1 Nummer 16 SprengG in Verbindung mit § 46 Nummer 11, 13 und 14 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), im nicht gewerblichen Bereich;

§ 41 Absatz 1a SprengG bei einer in § 40 Absatz 1 Nummer 3 SprengG genannten Handlung, sowie § 41 Absatz 1a SprengG bei einer in § 40 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d SprengG genannten Handlung im nicht gewerblichen Bereich."

4. Nummer 2.6.7.1 erhält folgende Fassung:

„2.6.7.1 § 41 Absatz 1 Nummer 16 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in Verbindung mit § 46 Nummer 8b, 8c und 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238)."

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2022

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland*)

Vom 17. November 2022

Aufgrund der §§ 14 und 5 des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland vom 7. Dezember 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

*) Ändert LVO vom 13. Dezember 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-7-4

Artikel 1

Die Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „– Dienstsitz Hamburg –“ wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. November 2022

Dr. Sabine Sütterlin – Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Vom 21. November 2022

Aufgrund

1. des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 28 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes, des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), des § 5 der Futtermittelkontrolleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), des § 26 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, ber. S. 1817), zuletzt geändert durch Artikel 251 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1357), des § 23 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 bis 3, Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 8, Artikel 7 und 8;
2. des § 1 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 4 und 8;
3. des § 2 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden Artikel 5 Absatz 1 Nummern 9 und 10 und Artikel 8;
4. des § 96 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden Artikel 6 und 8:

Artikel 1
Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-414

§ 1
Errichtung des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung wird für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz mit Sitz in Flintbek errichtet. Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung ist zugleich Flurbereinigungsbehörde und die untere Forstbehörde.

§ 2
Zuständigkeit

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung ist unberührt von Aufgabenzuwei-

sungen in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständig für

1. die Vorbereitung fachlicher Stellungnahmen für Aufgaben des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz,
2. Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft, sofern nicht die oberste Landwirtschaftsbehörde zuständig ist,
3. Aufgaben im Bereich des landwirtschaftlichen Bodenverkehrs,
4. Aufgaben der integrierten ländlichen Entwicklung,
5. Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde,
6. Aufgaben der oberen Fischereibehörde,
7. Aufgaben der unteren Forstbehörde.

Soweit dies zur Erfüllung der dem Landesamt übertragenen Aufgaben erforderlich ist, können Außenstellen gebildet werden; sie sind Bestandteil des Landesamtes.

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume[1])

Die Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLURVO)“ durch die Angabe „Umwelt (LfUVO)“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch das Wort „Umwelt“ und die Wörter „Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Wörter „Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Landesamt für Umwelt ist ungeachtet der Aufgabenzuweisungen in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere zuständig

   1. für die Erarbeitung und Bereitstellung von ökologischen und technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes sowie der angewandten Vogelschutzforschung, des Bodenschutzes und des geologischen Untergrunds,
   2. für die Vorbereitung fachlicher Stellungnahmen für Aufgaben des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur,
   3. für folgende Aufgaben aus dem Bereich des Naturschutzes:
      a) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Programmen und Maßnahmen für die oberste Naturschutzbehörde,
      b) Planung und Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit überregionaler Bedeutung oder von Maßnahmen im landesweiten Interesse,
      c) Erarbeitung fachlicher Grundlagen im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung für ökologisch bedeutsame unbebaute Liegenschaften des Landes,
      d) Mitwirkung an gewässerschutzrelevanten Planungen der Wasserwirtschaft mit Naturschutzbezug,
      e) Vorbereitung von Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde nach dem Landesnaturschutzgesetz,
   4. im Bereich der Wasserwirtschaft insbesondere für die Ermittlung und Entwicklung der technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushaltes sowie gemeinsam mit den Küstenschutzbehörden für den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst; jeweils nach Maßgabe der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes erlassenen Zuständigkeitsbestimmungen,
   5. für die Wahrnehmung übergeordneter wissenschaftlicher Aufgaben des Bodenschutzes, der Altlastenbearbeitung und der entsprechenden Beratung anderer Behörden,
   6. für die Wahrnehmung der Aufgaben der geologischen Landesaufnahme sowie übergeordneter fachlicher Aufgaben zu geologischen, hydrogeologischen und rohstoffwirtschaftlichen Fragestellungen und der entsprechenden Beratung anderer Behörden,
   7. für Aufgaben des Technischen Umweltschutzes.“

Artikel 3
Änderungen von Behördenbezeichnungen in Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz[2])

(1) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Wildschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), Zuständigkeiten

[1]) Ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-376

[2]) Ändert Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540, 541),

2. Landesverordnung zur Durchführung des Düngegesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656),
3. Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 656),
4. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 399),
5. Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe vom 12. Juni 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575, 584),
6. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
7. Tierzucht-Zuständigkeitsverordnung vom 24. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 676),
8. Futtermittelsachkunde-Verordnung vom 30. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 530, 531).

(2) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Landpachtverkehrsgesetz vom 27. Januar 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft sind zuständige Behörden“ durch die Wörter „Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung ist zuständige Behörde“ ersetzt.

(3) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 26. April 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Stelle“ und die Wörter „sind die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft“ durch die Wörter „ist das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ ersetzt.

(4) In § 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für die Überwachung der Entnahme von Fischereierzeugnissen aus dem Handel vom 29. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird die Bezeichnung „Fischereiamt des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 4
Weitere Änderungen von Behördenbezeichnungen in Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz[3])

In § 4 Absatz 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 826), wird die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung von Behördenbezeichnungen in Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur[4])

(1) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Geologiedatengesetz vom 14. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 578),
2. Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden sowie zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 3. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 389, 393), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36),
3. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540, 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 33),
4. Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),
5. Landesverordnung zur Ausführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 389),
6. Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2012 (GVOBl.

[3]) Ändert Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

[4]) Ändert Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

Schl.-H. S. 759), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 389, 393),

7. Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Wassersicherstellungsgesetz vom 29. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 906, ber. S. 1167),
8. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 22. November 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 536), geändert durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVOBl. Schl.-H.S. 946),
9. Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658),
10. Verordnungen über Naturschutzgebiete, die aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes, des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), neu gefasst durch Gesetz vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), und des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821) erlassen wurden.

(2) In den Verordnungen über Naturschutzgebiete, die aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes, des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), neu gefasst durch Gesetz vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), und des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821) erlassen wurden, werden die Bezeichnungen „Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Landesamt für Natur und Umwelt“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Hafenentsorgungsverordnung[5])

In § 14 Absatz 1 Satz 1 der Hafenentsorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 774), wird die Bezeichnung „Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung[6])

§ 4 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 771), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz für

   a) das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung,

   b) Pflanzenschutzangelegenheiten,

   c) den Saatgutverkehr,

   d) das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt),

   e) Angelegenheiten des Veterinärwesens,

   f) Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts;“.

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur für

   das Landesamt für Umwelt; soweit die Fachaufsicht eines anderen Ressorts betroffen ist, mit dessen Einvernehmen;“.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

---

[1]) Ändert LVO vom 9. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-89

[2]) Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Landesverordnung zur Änderung der Naturschutzbeiratsverordnung*)

Vom 22. November 2022

Aufgrund des § 43 Absatz 4 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

Artikel 1

Die Naturschutzbeiratsverordnung vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 663), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „570 Euro“ durch die Angabe „620 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2022

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

*) Ändert LVO vom 11. Oktober 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-25

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelmoor“

Vom 22. November 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-34

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1436), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das Himmelmoor mit angrenzenden Flächen auf dem Gebiet der Stadt Quickborn und der Gemeinden Borstel-Hohenraden und Hemdingen, Kreis Pinneberg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG[1]. Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Himmelmoor“ unter Nummer 215 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 582 ha groß und umfasst das Himmelmoor sowie angrenzende Flächen.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. In der dieser Verordnung als Anlage 1c beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist der Naturwald schräg schraffiert eingetragen. Anl. 1a Anl. 1b Anl. 1c

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 2a (Anlage 2a) im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet Anl. 2a

[1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 2b (Anlage 2b) im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. In der Abgrenzungskarte 2c (Anlage 2c) im Maßstab 1:5.000 ist der Naturwald schräg grün schraffiert eingetragen.

Anl. 2b
Anl. 2c

(4) Die Anlagen 2a bis 2c sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat
des Kreises Pinneberg
untere Naturschutzbehörde
25337 Elmshorn,
2. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
der Stadt Quickborn
25451 Quickborn,
3. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
des Amtes Pinnau,
25462 Rellingen,
4. bei der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor des
Amtes Rantzau
25355 Barmstedt

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen Moorgebietes mit überwiegend Hochmoorbiotopen in unterschiedlichen Degenerations- und Regenerationsstadien, Nieder- und Übergangsmoor, Grünland- und Waldflächen sowie Stillgewässern als Lebensraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierwelt.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die Restflächen des Hochmoores und die darin eingebetteten Regenerationsstadien sowie die Moorwälder als Lebensraum charakteristischer Pflanzen- und Tierarten,
2. die Niedermoorflächen, Nasswiesen und das mesophile Grünland als Lebensraum charakteristischer Pflanzen- und Tierarten,
3. die ehemalige Abtorfungsfläche mit dem Ziel der ungestörten Entwicklung von Moorlebensräumen,
4. die Stillgewässer als Lebens- und Reproduktionsraum für Amphibien sowie für Libellen,
5. das naturraumtypische Landschaftsbild und das Gebiet in seiner Bedeutung für die Landschaftsgeschichte des Landes,
6. das Gebiet in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und
7. das Gebiet als Teil des landesweiten Biotop-Verbundsystems und zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000

zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln sowie

8. in weiten Teilen großflächig ungestörte Räume für die charakteristische Tierwelt zu schaffen und
9. die in Anlage 3 genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Anl. 3

(3) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4
Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, Leuchten aufzustellen und zu betreiben oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12a Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen oder die gefrorenen Gewässer zu betreten,
17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen, im Naturschutzgebiet zu rauchen sowie Hunde nicht angeleint mitzuführen, als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
18. das Naturschutzgebiet außerhalb der im Naherholungskonzept dargestellten Wege, Naturpfade und Aussichtsplätze sowie außerhalb der dort festgesetzten Zeiträume, zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege zu reiten oder Pferde zu führen,
19. im Naturschutzgebiet Bienenkörbe mit Honigbienen aufzustellen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgerichtete landwirtschaftliche Bodennutzung auf den
   a) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
   b) Flächen im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten,
   c) Flächen im Eigentum der Stadt Quickborn,
   d) durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Flächen

   nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde,
2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG der als Dauergrünland
   a) auf Moorboden genutzten, in der Übersichtskarte 1 a waagerecht schraffiert und in der Abgrenzungskarte 2 a waagerecht grün schraffiert dargestellten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern, Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen, sowie ab dem Jahr 2028 in der Zeit vom 5. April bis einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen oder zu mähen,
   b) auf mineralischem Boden genutzten, in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 2 a kariert dargestellten, Flächen; dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel einzusetzen, sowie ab dem Jahr 2028 in der Zeit vom 5. April bis einschließlich 20. Juni eines jeden Jahres zu walzen, zu schleppen oder zu mähen,
   c) in der Übersichtskarte 1 a senkrecht schraffiert und in der Abgrenzungskarte 2 a senkrecht grün schraffiert dargestellten Flächen; dabei ist es jedoch unzulässig, die Fläche mehr als bisher zu entwässern oder in Ackerland umzuwandeln,

   ein Abweichen der unter Nr. 2a und Nr. 2b aufgeführten, zeitlichen Einschränkung der Bodenbearbeitung und Mahd auf den als Dauergrünland genutzten Flächen ist nur nach vorheriger Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
3. die die gute fachliche Praxis berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz

vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317), der als Wald genutzten Flächen unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,

a) andere als standortheimische Baumarten einzubringen sowie Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel einzusetzen,

b) auf den in der Übersichtskarte 1 a grau unterlegt dargestellten Flächen sowie in der Abgrenzungskarte 2 a grün unterlegt dargestellten Flächen eine forstliche Bewirtschaftung durchzuführen; die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben zulässig,

4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), dabei ist es unzulässig,

a) auf den Flächen des Eigenjagdbezirks der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten die Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres sowie die Jagd auf Federwild auszuüben,

b) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m^3 umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),

c) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen, Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben, Lecksteine auf Moorboden aufzustellen oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben oder Bäume zu teeren,

d) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen;

die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig,

5. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,

a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind, oder

b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562),

6. der Betrieb und die Unterhaltung

a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und

b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, der genehmigten Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserwerks Renzel sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,

7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,

8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, moorschädigende, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,

9. die ordnungsgemäße Knickpflege im Sinne des § 21 Absatz 4 und 5 LNatSchG,

10. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung des Messturms der Universität Hamburg, entsprechend der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg,

11. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Torfbahn zum Transport von Besuchergruppen entsprechend der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg,

12. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der auf dem Flurstück 1/6 der Gemarkung Himmelmoor, Flur 1 in der Gemeinde Quickborn befindlichen Jagdhütte in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

13. die ordnungsgemäße Ausübung der Bienenhaltung auf dem Flurstück 12 der Gemarkung Himmelmoor, Flur 3 in der Gemeinde Quickborn sowie auf dem Flurstück 44 der Gemarkung Himmelmoor, Flur 4 in der Gemeinde Borstel-Hohenraden in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

14. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,

15. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)), erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,

16,. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden unter Beachtung des § 14 LWaldG; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zum Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
   a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
   b) von geophysikalischen Messungen,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 25 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b vorgesehen ist,
4. die Entnahme oder das Einbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
5. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht dem Jagdrecht unterliegenden und nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege oder Aussichtsplätze.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet, Leuchten aufstellt und betreibt oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnah-

men durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- oder Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt oder die gefrorenen Gewässer betritt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht, im Naturschutzgebiet raucht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der im Naherholungskonzept dargestellten Wege, Naturpfade und Aussichtsplätze sowie außerhalb der dort festgesetzten Zeiträume betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt, außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege reitet oder Pferde führt,
19. § 4 Absatz 1 Satz Nummer 19 im Naturschutzgebiet Bienenkörbe mit Honigbienen aufstellt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen

1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a auf den Flächen des Eigenjagdbezirks der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten die Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres sowie die Jagd auf Federwild ausübt,
2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m^3 umbauten Raum umfassen,
3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Wild füttert, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder Lecksteine auf Moorboden aufstellt oder Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt oder Bäume teert,
4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege befährt, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2022

T o b i a s G o l d s c h m i d t
Minister
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

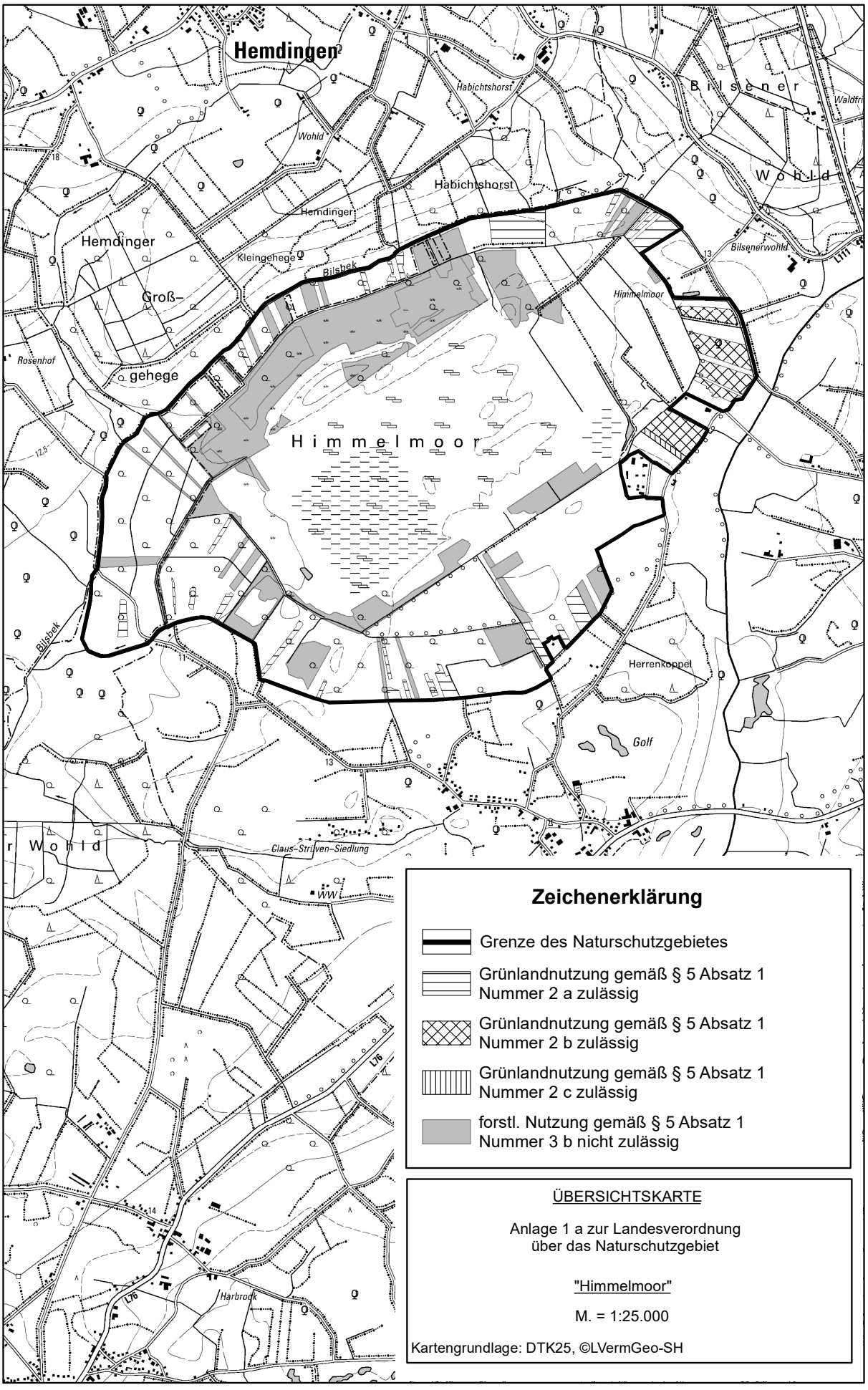
Hemdingen
Habichtshorst
Bilsener
Wohld
Hemdinger
Kleingehege
Bilsbek
Groß-
gehege
Rosenhof
Himmelmoor
Bilsenerwohld
Herrenkoppel
Golf
Claus-Strüven-Siedlung
Harbrook
Zeichenerklärung
Grenze des Naturschutzgebietes
Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 a zulässig
Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 b zulässig
Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 c zulässig
forstl. Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 b nicht zulässig
ÜBERSICHTSKARTE
Anlage 1 a zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet
"Himmelmoor"
M. = 1:25.000
Kartengrundlage: DTK25, ©LVermGeo-SH

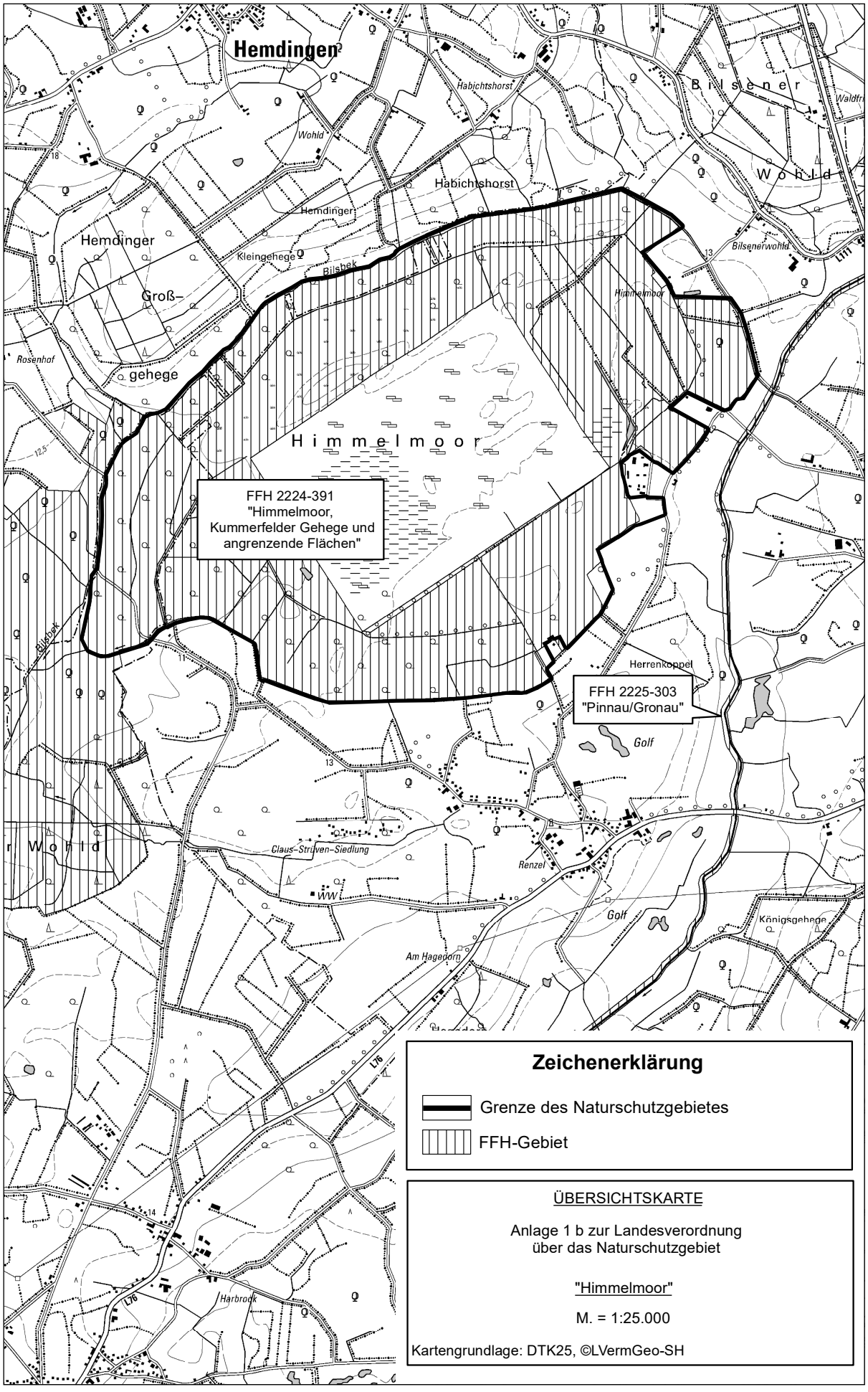
Hemdingen
Habichtshorst
Bilsener
Wohld
Wohld
Habichtshorst
Hemdinger
Hemdinger
Kleingehege
Bilsbek
Bilsenerwohld
Himmelmoor
Groß–
gehege
Rosenhof
Himmelmoor
FFH 2224-391
"Himmelmoor,
Kummerfelder Gehege und
angrenzende Flächen"
Herrenkoppel
FFH 2225-303
"Pinnau/Gronau"
Golf
Claus–Striven–Siedlung
Renzel
Golf
Königsgehege
Am Hagedorn
L76
L76
Harbrook
Zeichenerklärung
Grenze des Naturschutzgebietes
FFH-Gebiet
ÜBERSICHTSKARTE
Anlage 1 b zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
"Himmelmoor"
M. = 1:25.000
Kartengrundlage: DTK25, ©LVermGeo-SH

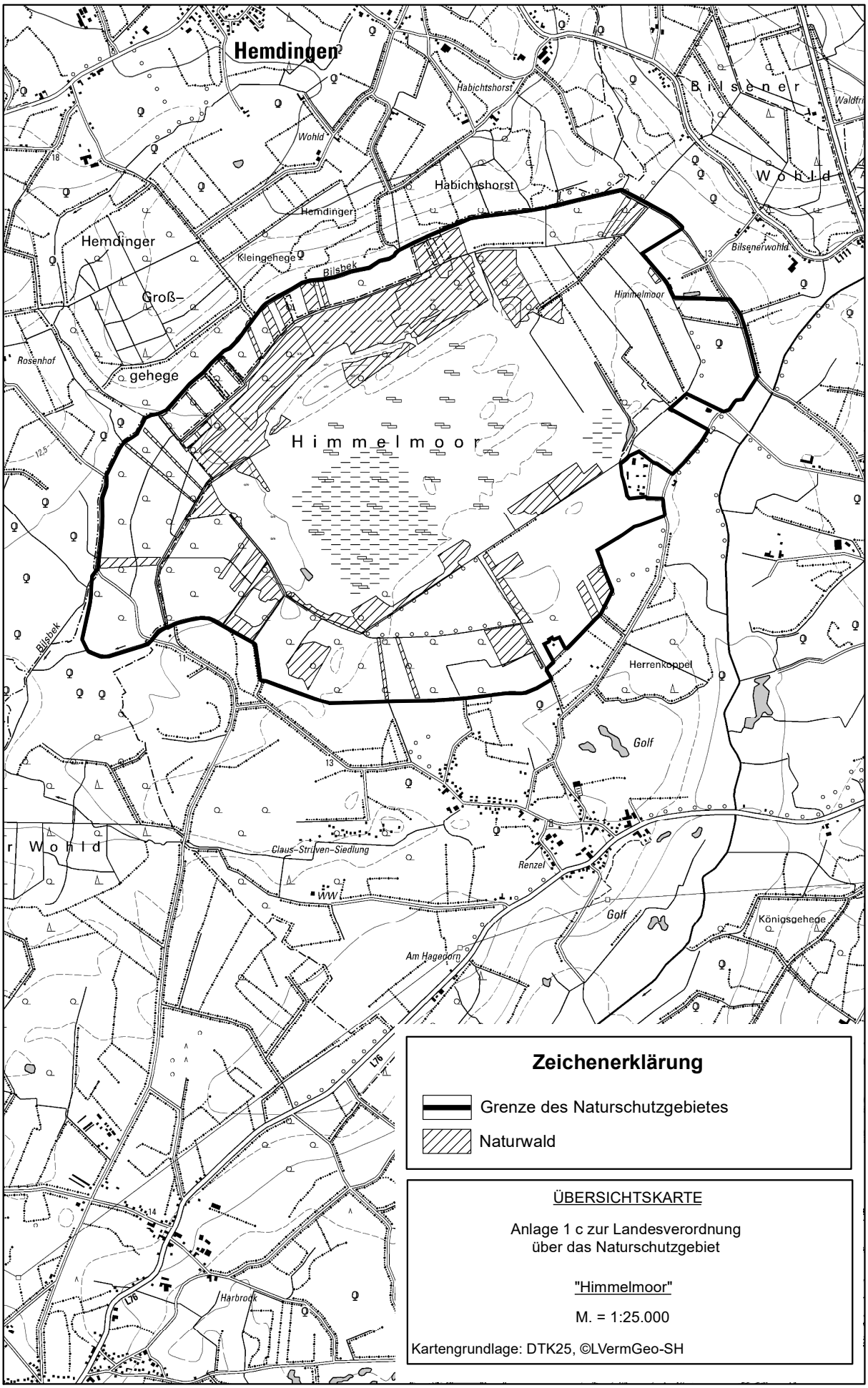
Hemdingen
Habichtshorst
Wohld
Bilsener
Waldfri
Habichtshorst
Hemdinger
Hemdinger
Kleingehege
Bilsbek
Bilsenerwohld
Groß–
Himmelmoor
Rosenhof
gehege
Himmelmoor
Herrenkoppel
Golf
Bilsbek
Claus–Strüven–Siedlung
Renzel
Golf
Königsgehege
Am Hagendorn
Harbrook
L76
L111
Zeichenerklärung
Grenze des Naturschutzgebietes
Naturwald
ÜBERSICHTSKARTE
Anlage 1 c zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
"Himmelmoor"
M. = 1:25.000
Kartengrundlage: DTK25, ©LVermGeo-SH

Anlage 3:
Zu § 3 Absatz 2 Nummer 9

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2224-391 „Himmelmoor, Kummerfelder Gehege und angrenzende Flächen“ Teilbereich Himmelmoor

1. Erhaltungsgegenstand
Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
91D0* Moorwälder

2. Erhaltungsziele
2.1 Übergreifende Ziele
Erhalt des Spektrums an hochmoortypischen Lebensräumen des Himmelmoores

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Teilbereich Himmelmoor

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
Erhaltung
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- nährstoffarmer Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

91D0* Moorwälder
Erhaltung
- naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Moorwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotrophen Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*)

Vom 28. November 2022

Aufgrund des § 46 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 23 der Küstenfischereiverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1408), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1888[1]“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2022/2090[1]“ ersetzt.
   b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
      „b) nach dem Fang des ersten durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachses die Fischerei auf Lachs für den Rest des Tages nicht einstellt oder“
      cc) Aus dem bisherigen Buchstaben b wird Buchstabe c.
2. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
   „[1] Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 S. 1).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. November 2022

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Betreuerregistrierungsverordnung

Vom 29. November 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-415

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Zuständige Behörde

Für die Anerkennung von Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie die Anerkennung von Sachkundenlehrgängen nach § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) ist die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde zuständig.

§ 2
Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie nach § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung über die Fortbildung und Prüfung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure (FPLmKVO)

Vom 30. November 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-46-1

Aufgrund des § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Fortbildungsziel und Zulassung zur Fortbildung

§ 1 Ziel der Fortbildung
§ 2 Allgemeine Voraussetzungen
§ 3 Fortbildungsbehörde, Bewerbung, Auswahl
§ 4 Einstellung, Fortbildungsvertrag

Abschnitt 2
Fortbildungsgrundsätze und Fortbildung

§ 5 Fortbildungsstellen
§ 6 Fortbildungsleitung, Fortbildende
§ 7 Fortbildungsdauer
§ 8 Fortbildungsgliederung
§ 9 Urlaub, Krankheit
§ 10 Leistungsnachweise
§ 11 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 3
Praktische Fortbildung

§ 12 Fortbildungsinhalte
§ 13 Schriftliche Arbeiten
§ 14 Befähigungsberichte

Abschnitt 4
Theoretische Fortbildung

§ 15 Fortbildungsinhalte
§ 16 Aufsichtsarbeiten

Abschnitt 5
Abschlussprüfung

§ 17 Allgemeines
§ 18 Prüfungsausschuss
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses
§ 20 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
§ 21 Entscheidung über die Zulassung
§ 22 Gliederung und Grundsätze der Prüfung
§ 23 Schriftliche Prüfung
§ 24 Praktische Prüfung
§ 25 Mündliche Prüfung
§ 26 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 27 Rücktritt, Nichtteilnahme
§ 28 Bewertung der Prüfung
§ 29 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 30 Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis
§ 31 Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung
§ 32 Fortbildungs- und Prüfungsakten
§ 33 Rücknahme der Prüfungsentscheidung
§ 34 Anlagen

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsregelung
§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Fortbildungsziel und Zulassung zur Fortbildung

§ 1
Ziel der Fortbildung

Die Fortbildung soll den Fortzubildenden insbesondere die nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), erforderlichen Fachkenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Lebensmittelkontrolle befähigen.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

Zur Fortbildung kann eingestellt werden,

1. wer einen Berufsabschluss mit zusätzlichem Fortbildungsabschluss als
   a) Bachelor-Professional nach § 53a Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), oder
   b) Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister nach § 51 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), oder
   c) Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung

   in einem Lebensmittelberuf besitzt;

2. wer einen Fachhochschulabschluss in einem Studiengang, der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel oder Bedarfsgegenstände vermittelt (Lebensmitteltechnologie, Ernährung und Hygiene oder Ökotrophologie) besitzt.

§ 3
Fortbildungsbehörde, Bewerbung, Auswahl

(1) Fortbildungsbehörden sind die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden. Die Bewerbung ist an die Fortbildungsbehörde zu richten, bei der die Fortbildung gewünscht wird.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Schulabschlusszeugnis,
3. Nachweise über Abschlüsse nach § 2,
4. Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers trifft die Fortbildungsbehörde.

§ 4
Einstellung, Fortbildungsvertrag

(1) Die nach § 3 Absatz 3 ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Fortbildungsbehörde jährlich zum 1. Juni und zum 1. Dezember eingestellt. Die Fortbildungsbehörde hat die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium) bei Fortbildungsbeginn unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 2 und des Fortbildungsplans über die Einstellung zu unterrichten.

(2) Zwischen Fortzubildenden und Fortbildungsbehörden ist jeweils ein Fortbildungsvertrag zu schließen, der Regelungen entsprechend § 11 des Berufsbildungsgesetzes enthält.

Abschnitt 2
Fortbildungsgrundsätze und Fortbildung

§ 5
Fortbildungsstellen

(1) Die Fortbildungsbehörde weist den Fortzubildenden die Fortbildungsstellen und Praktikumsplätze zu. Fortbildungsstellen sind:

1. die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden sowie
2. die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Sie erstellen die Leistungsnachweise für die Fortzubildenden nach § 10. Näheres sowie den Umfang an Praktika regelt der Fortbildungsrahmenplan (Anlage 1).

Anl. 1

(2) Den Fortzubildenden ist Gelegenheit zur Hospitation in anderen Lebensmittelüberwachungsbehörden zu geben, zum Beispiel um im Zuständigkeitsbereich weniger vorhandene Betriebsarten oder differierende Überwachungsstrukturen kennenzulernen.

§ 6
Fortbildungsleitung, Fortbildende

(1) Die Fortbildungsbehörde bestellt eine fachlich befähigte Mitarbeiterin oder einen fachlich befähigten Mitarbeiter, der oder die in der Lebensmittelüberwachung tätig ist, zur Fortbildungsleiterin oder zum Fortbildungsleiter (Fortbildungsleitung).

(2) Die Fortbildungsleitung ist dafür verantwortlich, dass günstige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Fortbildung geschaffen werden. Sie erstellt in Abstimmung mit den Fortbildungs- und Praktikumsstellen den Fortbildungsplan, informiert sich regelmäßig über den Ablauf der Fortbildung, hat sich vom Fortbildungsfortschritt der Fortzubildenden zu überzeugen und sie im Rahmen der Fortbildung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Fortbildungsleitung kann fachlich geeignete Fortbilderinnen oder Fortbilder bestimmen, die die Fortbildung durchführen.

§ 7
Fortbildungsdauer

(1) Die Fortbildung dauert 24 Monate.

(2) Die Fortbildungsbehörde kann die Dauer der Fortbildung auf Vorschlag der Fortbildungsleitung um bis zu ein Jahr verlängern, wenn aus nicht von den Fortzubildenden zu vertretenden Gründen die praktische Fortbildung um mindestens zwei Monate oder die theoretische Fortbildung um mindestens einen Monat unterbrochen wurde oder der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung innerhalb der regulären Fortbildungsdauer aus anderen Gründen nicht zu erwarten ist. Über die Verlängerung entscheidet die Fortbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(3) Fortbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Bundesländern oder in EU-Mitgliedstaaten erbracht worden sind, können auf Antrag auf die Fortbildungszeit angerechnet werden, wenn geeignete Nachweise vorliegen. Über die Anrechnung entscheidet die Fortbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 8
Fortbildungsgliederung

Die Fortbildung besteht aus einer praktischen Fortbildung von 18 Monaten und einer theoretischen Fortbildung von sechs Monaten. Die theoretische Fortbildung erfolgt in einem aus drei Teilen bestehenden Lehrgang. Bei der Einteilung der Fortbildung sind die im Fortbildungsrahmenplan (Anlage 1) genannten Mindestzeiten der einzelnen Fortbildungsabschnitte zu berücksichtigen.

§ 9
Urlaub, Krankheit

Die Fortzubildenden sollen ihren Erholungsurlaub während der praktischen Fortbildung nach § 12 Absatz 3 nehmen. Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen werden auf die Fortbildungszeit angerechnet, soweit sie insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10
Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Fortbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise sind

1. in der praktischen Fortbildung schriftliche Arbeiten (§ 13) und Befähigungsberichte (§ 14),
2. in der theoretischen Fortbildung Aufsichtsarbeiten (§ 16 Absatz 1).

(2) Menschen mit Behinderungen sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterung sind rechtzeitig mit Menschen mit Behinderungen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 11
Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise und die Leistungen in der Abschlussprüfung (§§ 23, 24 und 25) sind nach Maßgabe der Tabelle in Anlage 2 zu bewerten. Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

Anl. 2

(2) Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die Klarheit der Darstellung, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Leistung von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, so bewertet jede Prüferin oder jeder Prüfer selbstständig. Die Gesamtpunktzahl ist der Mittelwert der Einzelbewertungen.

(4) Sind die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer mehr als 10 Punkte auseinander, setzt der Prüfungsausschuss (§ 18) das Prüfungsergebnis im Rahmen der Bewertungen (Absatz 1) fest.

Abschnitt 3
Praktische Fortbildung

§ 12
Fortbildungsinhalte

(1) Die praktische Fortbildung richtet sich nach dem Fortbildungsrahmenplan (Anlage 1).

(2) Die Fortbildungsleitung legt im Einvernehmen mit den Fortbildungsstellen die Reihenfolge der Fortbildungsabschnitte für die Fortzubildenden fest.

(3) Die Fortzubildenden sind in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Fortbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Fortzubildenden sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen. Sie sollen auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Die Fortbildung ist durch Besichtigungen von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Veranstaltungen zu ergänzen, soweit das Ziel der Fortbildung dies erforderlich macht.

§ 13
Schriftliche Arbeiten

(1) Die Fortzubildenden haben während der praktischen Fortbildung ihre Tätigkeiten in einem mindestens wöchentlich geführten, stichwortartigen Berichtsheft aufzuzeichnen. Es wird regelmäßig von der jeweiligen Fortbilderin beziehungsweise dem Fortbilder überprüft. Das Berichtsheft wird den Fortzubildenden nach Abschluss der Fortbildung zurückgegeben.

(2) Die Fortzubildenden haben während der praktischen Fortbildung in der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde je Fortbildungsjahr zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens drei Stunden betragen. Das Thema stellt die oder der Fortbildende, die oder der auch die Arbeit bewertet. Als Hilfsmittel sind ausschließlich Rechtstextsammlungen zuzulassen.

§ 14
Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Beendigung eines praktischen Fortbildungsabschnittes ist von den Fortbildenden ein Befähigungsbericht (Anlage 3) über die Fortzubildenden anzufertigen. Für ein Fortbildungsjahr sind wenigstens zwei Befähigungsberichte zu erstellen. Von dem Befähigungsbericht kann abgesehen werden, wenn die Fortbildung in einem Abschnitt weniger als 20 Arbeitstage dauert.

Anl. 3

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten nach § 13 Absatz 2 sind Bestandteile des Befähigungsberichtes (Anlage 3).

(3) Die oder der Fortbildende haben den Befähigungsbericht den Fortzubildenden bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Dies ist auf dem Befähigungsbericht (Anlage 3) zu dokumentieren. Sind die Fortzubildenden mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Fortbildungsleitung miteinzubeziehen. Diese entscheidet über die endgültige Fassung des Befähigungsberichtes. Die Fortzubildenden erhalten eine Durchschrift.

Abschnitt 4
Theoretische Fortbildung

§ 15
Fortbildungsinhalte

(1) Die theoretische Fortbildung ist in drei Lehrgangsteile gegliedert und wird von der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der theoretischen Fortbildung ergeben sich aus dem Fortbildungsrahmenplan gemäß Anlage 1.

(3) Die Fortbildungsstelle kann bei begründeten Ausnahmen Abweichungen von dem die theoretische Fortbildung betreffenden Teil des Fortbildungsrahmenplans zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Fortbildung erforderlich ist und das Ziel der Fortbildung gewahrt bleibt.

(4) Zeiten der theoretischen Fortbildung sollen 720 Unterrichtsstunden umfassen.

§ 16
Aufsichtsarbeiten

(1) Es werden mindestens acht Aufsichtsarbeiten angefertigt, die nach § 11 Absatz 1 bewertet werden. Die Fortzubildenden dürfen zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden. Versäumt eine Fortzubildende oder ein Fortzubildender aus wichtigem Grund eine Aufsichtsarbeit, hat die Fortbildungsstelle ihm oder ihr zu ermöglichen, die Aufsichtsarbeit nachzuholen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Fortbildungsstelle.

(2) Die Leistungen sind nach Abschluss der Aufsichtsarbeiten unverzüglich zu bewerten und der oder dem Fortzubildenden umgehend bekannt zu geben. Die Leistungsnachweise werden der Fortbildungsbehörde zugeleitet.

(3) Begeht eine Fortzubildende oder ein Fortzubildender einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), ist ihre oder seine Aufsichtsarbeit mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Das gleiche gilt, wenn die oder der Fortzubildende eine Aufsichtsarbeit schuldhaft versäumt.

Abschnitt 5
Abschlussprüfung

§ 17
Allgemeines

(1) Die Fortzubildenden haben durch eine Abschlussprüfung nachzuweisen, dass sie über fachliche und allgemeine Kenntnisse verfügen, die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erforderlich sind.

(2) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18
Prüfungsausschuss

(1) Das Ministerium beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren. Es sind namentlich Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes oder eine entsprechende Beschäftigte oder ein entsprechender Beschäftigter, der oder die im Ministerium im Bereich der Lebensmittelüberwachung tätig ist,
2. eine Tierärztin oder ein Tierarzt, die oder der in der Lebensmittelüberwachung tätig ist,
3. zwei Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleuren, die in der Lebensmittelüberwachung tätig sind und
4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landeslabors Schleswig-Holstein, von denen eine oder einer im Bereich der Lebensmittelmikrobiologie und eine oder einer im Bereich der Lebensmittelchemie tätig sind.

Der Prüfungsausschuss soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, beruft das Ministerium für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel des Ministeriums.

§ 19
Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und dabei insbesondere

1. die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zulässigen Hilfsmittel festzulegen,
2. den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung abzunehmen und
3. das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen neben den in dieser Verordnung genannten insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfungen vorzubereiten und zu organisieren,
2. die Aufsicht führende Person festzulegen,
3. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen festzusetzen,
4. die Erst- und Zweitprüfer für schriftliche und praktische Prüfungen festzulegen,

5. die Unterrichtung der Fortbildungsbehörde über Zeitpunkt und Ort der Prüfungen und
6. die Leitung der Prüfung.

§ 20
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Die oder der Fortzubildende stellt über die Fortbildungsbehörde den Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens drei Monate vor Ende der Fortbildungszeit beim Ministerium.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die durchlaufenen Fortbildungsabschnitte,
2. bei Wiederholungsprüfungen der Bescheid gemäß § 31 Absatz 1 oder eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfling bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 21
Entscheidung über die Zulassung

(1) Fortzubildende sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Leistungen in der theoretischen und praktischen Fortbildung im Durchschnitt mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und höchstens eine „mangelhafte“ Leistung und keine „ungenügende“ Leistung vorliegen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern schriftlich unter Nennung der Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsteile mitzuteilen.

§ 22
Gliederung und Grundsätze der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Der Ablauf der Prüfungsteile und die Namen der Aufsichtsführenden sind in die Prüfungsniederschriften aufzunehmen (Anlage 4 und 5).

Anl. 4
Anl. 5

(3) Begeht ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), ist seine Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

§ 23
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Für diese Arbeit stehen drei Stunden zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss legt die Themen der schriftlichen Prüfung fest. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 4 korrigieren und bewerten die schriftlichen Prüfungen als Erst- und Zweitkorrektoren. Im Falle abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung der schriftlichen Prüfung.

(2) Für die schriftliche Prüfung regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung. Diese soll sicherstellen, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel ausführt.

§ 24
Praktische Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling innerhalb eines Tages zwei Betriebskontrollen einschließlich Probenahme selbständig durchzuführen. Prüfende sind je ein Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 3.

(2) Bei der praktischen Prüfung sind eine Kontrolle in einem Herstellerbetrieb, der der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30. April 2004, Seite 1) über Lebensmittelhygiene unterliegt, und eine Kontrolle in einer Gaststätte oder einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung durchzuführen. Die Betriebe sollen registriert sein Jede Kontrolle soll nicht mehr als drei Stunden umfassen. Der Prüfling hat anschließend innerhalb von zwei Arbeitstagen selbständig, unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, über jede Kontrolle einen schriftlichen Bericht anzufertigen und den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern elektronisch zuzuleiten.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer, die die praktische Prüfung abgenommen haben, leiten den Bericht mit einem Bewertungsvorschlag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die endgültige Bewertung der praktischen Prüfung.

§ 25
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seines oder seiner Vorsitzenden abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der praktischen Prüfung stattfinden. Jeder Prüfling ist einzeln zu prüfen, die Prüfungszeit soll sechzig Minuten nicht überschreiten.

§ 26
Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministeriums, des Landeslabors Schleswig-Holstein sowie der Fortbildungsbehörden können im Einzelfall mit Zustimmung des Prüfungsausschusses anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer anwesend sein.

§ 27
Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis zum Beginn der ersten Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung

zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ist der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht zur Prüfung erschienen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls der Prüfling nicht aus wichtigen Gründen an der rechtzeitigen Abgabe der schriftlichen Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt diese als nicht abgelegt; bereits abgelegte Prüfungsteile können anerkannt werden. Liegt kein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Nachweis über wichtige Gründe ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 28
Bewertung der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Prüfungsergebnis aufgrund der während der gesamten Fortbildung erbrachten Leistungsnachweise sowie der Ergebnisse der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung. Hierüber ist durch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 6).

Anl. 6

(2) Grundlagen für die Ermittlung sind:

1. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen der praktischen Fortbildung mit 20 %,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen des theoretischen Lehrgangs mit 20 %,
3. das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar
   a) der praktischen Prüfung mit 30 %,
   b) der schriftlichen Prüfung mit 20 %,
   c) der mündlichen Prüfung mit 10 %.

§ 29
Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das nach § 28 ermittelte Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling am letzten Prüfungstag mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis sie oder er die Prüfung bestanden hat.

§ 30
Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis

(1) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten vom Ministerium ein Zeugnis nach Anlage 6.

(2) Der Prüfling erhält vom Ministerium einen Nachweis darüber, dass sie oder er nach dem Bestehen der Prüfung die Befähigung für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen besitzt und berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur zu führen (Anlage 7).

Anl. 7

§ 31
Nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Ministerium einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt auch für das Nichtbestehen aufgrund des § 27 Absatz 1 und 2. In dem Bescheid sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen anzugeben. Der Prüfling darf die Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal vollständig wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsteilen mit einer mindestens ausreichend bewerteten Leistung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(2) Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Fortbildungsbehörde.

(3) Die Fortbildungszeit verlängert sich um den Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung. Inhalt und Gestaltung der verlängerten Fortbildungszeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Fortbildungsbehörde fest.

§ 32
Fortbildungs- und Prüfungsakten

(1) Für den Zeitraum der Prüfung wird die Fortbildungs- und Prüfungsakte beim Ministerium geführt.

(2) Die Fortzubildenden können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ihre Fortbildungs- und Prüfungsakte einsehen.

§ 33
Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann das Ministerium die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem das Ministerium Kenntnis von der Täuschungshandlung erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 34
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 35
Übergangsregelung

Für Fortzubildende, die ihre Fortbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 36 Absatz 1 begonnen haben, ist die bis zum Ablauf des 15. Dezember 2022 geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter anzuwenden. Davon unberührt bleiben die §§ 18 und 24.

§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Januar 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 54) außer Kraft.

(2) § 4 Absatz 1 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2022

W e r n e r S c h w a r z
Minister
für Landwirtschaft. ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 1, § 8, § 12 Absatz 1, § 15 Absatz 2)

Fortbildungsrahmenplan

Dauer	Fortbildungsstelle	Fortbildungsinhalt
18 Monate	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörden	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen durch • Betriebskontrollen und Probenahmen, • Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, • Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung, • Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, • Einholen von erforderlichen Auskünften, • Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus, • Sinnenprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm, • einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wert-Bestimmung und Temperaturmessung, • Mitwirkung bei der Einziehung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände, • Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, • Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, • Erstellen von Statistiken und Erstatten von Meldungen

davon tageweise	Polizeivollzugsdienststelle	• Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt, • Aufklärung der Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug, • Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, • Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit der Polizeivollzugsdienststelle
davon 2 Wochen	Behörden, die für die Gesundheit und Umwelt zuständig sind	• Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden; • Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie; • Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von Gesundheitsschädlingen (Maßnahmeeinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogene Keime).
davon 6 Wochen	Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH)	• Organisation und Aufgaben des LSH; • Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung; • Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; • Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe; • Durchführung sensorischer Prüfungen; • Warenkunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände.
davon 2 Wochen	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde	• Organisation und Aufgaben der Behörde • Mitarbeit bei Vorgängen im Rahmen von Meldesystemen
davon nach Bedarf	Für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörden anderer Gebietskörperschaften	• Kennenlernen von Betriebsarten, die in der Fortbildungsbehörde weniger überwacht werden. • Kennenlernen von differierenden Überwachungsstrukturen

6 Monate (720 Stunden)	Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	**1. Allgemeine Rechtsgebiete** (130 U- Std.) Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik. **2. Spezielle Rechtsgebiete** (170 U- Std.) Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht. **3. Warenkunde** (210 U-Std.) einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, Sensorik. **4. Umwelthygiene und Ernährungslehre** (30 U-Std.) **5. Mikrobiologie und Parasitologie** (70 U-Std.) einschließlich Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Schädlingsprophylaxe und Praxis der Schädlingsbekämpfung. **6. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Betriebliche Eigenkontrollsysteme** (90 U-Std.) **7. Psychologische Grundlagen der Überwachungstätigkeit; insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken** (20 U-Std.)

Die Inhalte des Fortbildungsrahmenplans richten sich nach der Lebensmittelkontrolleurs-Verordnung (LKonV).

Anlage 2
(zu § 11 Absatz 1)

Bewertung der Leistungen

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		

36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 3
(zu § 14, Absatz 1, 2 und 3)

_____ _____
(Fortbildungsstelle) (Ort, Datum)

Befähigungsbericht der praktischen Fortbildung

_____
(Vor- und Nachname der bzw. des Fortzubildenden)

Fortbildungsabschnitt: _____

Fortbildungszeit vom _____ bis _____

Fehlen infolge Krankheit _____ Tage

In Anspruch genommener Erholungsurlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____Tage

Kurze Angabe über Art und Umfang der Tätigkeit:

_____

_____

_____

	Wertung (§ 12 Absatz 1)	Wertigkeit	Einzelergebnis
1. Geistige Eigenschaften			
1.1 Auffassungsgabe	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
1.2 Urteilsfähigkeit	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
1.3 Lernfähigkeit	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
1.4 Organisationfähigkeit	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
1.5 Verantwortungsbereitschaft	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit: a) mündlich b) schriftlich	 .....Punkte .....Punkte	 x ½ = x ½ =	 .....Punkte .....Punkte
2. Arbeitsweise			
2.1 Leistungsvermögen (Energie, Ausdauer, Belastbarkeit)	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte

3. Soziales Verhalten			
3.1 Zusammenarbeit	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
3.2 Umgangsformen und Auftreten gegenüber dem Bürger	.....Punkte	x 1 =	.....Punkte
4. Fachkenntnisse und Leistungen			
4.1 Fachliche Kenntnisse	.....Punkte	x 2 =	.....Punkte
4.2 Arbeitssorgfalt	.....Punkte	x 2 =	.....Punkte
4.3 Arbeitsleistung einschließlich Verwertbarkeit	.....Punkte	x 2 =	.....Punkte
4.4 Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten	.....Punkte	x 5 =	.....Punkte
	Summe		.....Punkte

Note: Summe _____./. 20 = _____ Punkte

_____ _____

Ort, Datum Name und Unterschrift, Fortbilderin/Fortbilder

Von vorstehendem Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen.

Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Fortzubildende/Fortzubildender

Überprüfung

durch die Fortbildungsleitung:

_____ _____

Ort, Datum Name und Unterschrift Fortbildungsleitung

Anlage 4
(zu § 22 Absatz 2)

Niederschrift

über die Durchführung der schriftlichen Prüfung von

Frau/Herrn_____

am _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

Die Aufsicht führte die/der Unterzeichnende.

Dem Prüfling wurden ein Abdruck der Prüfungsaufgaben und die in der Aufgabenstellung benannten Hilfsmittel ausgehändigt.

Der Prüfling wurde darauf hingewiesen, dass der schriftliche Teil der Prüfung vom Prüfungsausschuss bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch mit der Note "ungenügend" und 0 Punkten bewertet wird.

Unregelmäßigkeiten:
_____

_____

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf der Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:
_____

_____

_____
Ort, Datum

_____
Name und Unterschrift der/des Aufsichtsführenden

Anlage 5
(zu § 22 Absatz 2)

Prüfungsniederschrift

Frau/Herr

geboren am

hat sich der Fortbildungsprüfung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure im Land Schleswig-Holstein unterzogen.

Anwesende Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Der praktische Teil der Prüfung hat am _____ stattgefunden.

Prüfer waren:

Gegenstand der mündlichen Prüfung: siehe Anlage

Die Leistungen des Prüflings wurden wie folgt bewertet:

	Wertung	Wertigkeit	Ergebnis
1. Praktische Fortbildung	Punkte	X 20 =	Punkte
2. Durchschnittliche Punktzahl des theoretischen Lehrgangs	Punkte	X 20 =	Punkte
2. Praktische Prüfung	Punkte	X 30 =	Punkte
3. Schriftliche Prüfung	Punkte	X 20 =	Punkte
4. Mündliche Prüfung	Punkte	X 10 =	Punkte
Summe		**Summe:**	**Punkte**

Prüfungsergebnis: _____ Punkte durch 100 = _____ Punkte =_____

_____ _____

Kiel, den Unterschrift der/des Vorsitzenden

Dienstsiegel

Anlage 6
(zu § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1)

Der Prüfungsausschuss für die Lebensmittelkontrolleursprüfung

beim Ministerium für _____

des Landes Schleswig-Holstein

Prüfungszeugnis

Frau / Herr
_____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die in der Landesverordnung über die Fortbildung und Prüfung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vorgeschriebene

Abschlussprüfung

mit der Note _____ (____ Punkte) bestanden und besitzt damit die Befähigung für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Es wurden folgende Einzelnoten erzielt:

Praktische Fortbildung:

Theoretische Fortbildung:

Praktische Prüfung:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

_____ _____
Ort, Datum die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Dienstsiegel

Anlage 7
(zu § 30 Absatz 2)

Befähigungsnachweis

Frau / Herr
_____

geboren am
_____in_____

hat die Fortbildung zur Lebensmittelkontrolleurin/ zum Lebensmittelkontrolleur abgeleistet und die Abschlussprüfung vor dem bei mir gebildeten Prüfungsausschuss bestanden. Sie / Er erfüllt die Anforderungen gemäß § 1 Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Lebensmittelkontrolleurin/Lebensmittelkontrolleur

zu führen.

_____ _____
Ort, Datum die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Dienstsiegel

Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO)

Vom 2. Dezember 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-25-1

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), verordnet das Finanzministerium:

§ 1
Höhe der Zweckabgabe

(1) Die Zweckabgabe beträgt

1.	beim Zahlenlotto	25,00 %,
2.	beim Fußball-Toto	25,00 %,
3.	beim Eurojackpot	20,00 %,
4.	bei Zusatzlotterien	25,00 %,
5.	bei der GlücksSpirale	27,00 %,
6.	bei Die Sieger-Chance	30,33 %,
7.	bei BINGO! – Die Umweltlotterie	25,00 %,
8.	bei Losbrieflotterien	5,00 %,
9.	bei Keno	21,50 %,
10.	bei Plus 5	21,50 %

der Summe der Spieleinsätze (Spielkapital).

(2) Wenn sich bei der GlücksSpirale aufgrund des tatsächlichen Ergebnisses der Gewinnausschüttung Unter- oder Überplanspiele ergeben, ist die Zweckabgabe in Höhe des Differenzbetrages bei einem Unterplanspiel entsprechend zu erhöhen oder bei einem Überplanspiel entsprechend zu verringern. Dies gilt auch für Die Sieger-Chance.

§ 2
Fälligkeit und Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben

(1) Die Zweckabgabe der einzelnen Lotterien ist für die Veranstaltungen einer Kalenderwoche jeweils am zweiten darauf folgenden Montag fällig. Die Höhe des jeweiligen Überweisungsbetrages ist dem für Glücksspielwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig vorher anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Montag um einen gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

(2) § 240 Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 3
Verwendung

(1) Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem für Glücksspielwesen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsakt festlegen, dass die Nordwest-Lotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgabe der GlücksSpirale erhalten je zu einem Viertel die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände (BAGFW), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) und das Land Schleswig-Holstein. Die Zweckabgabe für Die Sieger-Chance erhält der DOSB.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2022

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)

Vom 2. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.- H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 959), verordnet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Gleichstellung und Integration:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 959), wird wie folgt geändert:

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

1. Nach der Tarifstelle 9.9.4 wird die Tarifstelle 9.9.5 angefügt:

„9.9.5	Entscheidungen über einen Antrag auf Anerkennung der Lehrgänge und sonstige Bildungsangebote nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154)	
9.9.5.1	Entscheidung über einen Antrag zur Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen nach § 5 Absatz 2 und 3 BtRegV	1.320
9.9.5.2	Entscheidung über einen Antrag zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 BtRegV	1.320
9.9.5.3	Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung gemäß § 8 Absatz 5 BtRegV	660
9.9.5.4	Entscheidung über einen Antrag auf die Anerkennung einzelner Module gemäß § 8 Absatz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bis 5 BtRegV	660“

2. Die Anmerkung zur Tarifstelle 9.9. erhält folgende Fassung:

Anmerkung zu Tarifstelle 9.9:

„Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 9.9.1, 9.9.2, 9.9.2.1, 9.9.3, 9.9.4 und 9.9.5 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2022

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik*)

Vom 6. Dezember 2022

Aufgrund § 135 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
      „2. die Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung des neuesten Gesamtabschlusses,“
   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die neuen Nummern 3 bis 7.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2022 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind gesondert zu erfassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch Dienstanweisung bestimmen, dass von einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände abgesehen wird; dies gilt nicht für die Eröffnungsbilanz.“
   b) Absatz 6 wird gestrichen.
3. In § 41 Absatz 5 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
4. § 43 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Für die Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach dem

*) Ändert LVO vom 14. August 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-36

31. Dezember 2022 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist § 6 Absatz 2 a des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743), entsprechend anzuwenden."

5. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

   „(1) Abweichend von § 38 Absatz 4, § 41 Absatz 5 und § 43 Absatz 3 können für Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Januar 2024 angeschafft worden sind, die Regelungen der GemHVO-Doppik in der bis zum 31. Dezember 2022 gültigen Fassung angewandt werden.

   b) Die Absätze 2 bis 3 werden gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 2.

6. In § 61 werden die Wörter „und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 Nummer 2 bis 5 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2022

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1. 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
5,10 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt